

EINWOHNERGEMEINDE WILER

WILER'S ENERGIEBÄTZE



INKRAFTSETZUNG
01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	3
Ausgangslage	3
II. Förderprojekt	3
Gebäudeausweis GEAK Plus	3
Solaranlagen	3
Kleine Einmalvergütung (KLEIV), Grosse Einmalvergütung (GREIV)	3
Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik	4
Wärmeverbund	4
Haushaltgeräte	4
Mobilität	4
III. Allgemeine Bestimmungen	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Förderbeiträge	5
IV. Beitragsgesuch	5
Beitragsgesuch	5
V. Auszahlung	5
Auszahlung	5
VI. Förderprojekt	5
Gebäudeausweis GEAK Plus	5
Solaranlagen (Warmwasseraufbereitung)	5
EIV (Einmalige Vergütung: KLEIV / GREIV)	5
Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik	6
Wärmeverbund	6
Haushaltgeräte	6
Mobilität	6
VII. Inkrafttreten	6
Inkrafttreten	6

I. Ausgangslage

Aufgaben der Gemeinde Art. 1 Die Gemeinde Wiler fördert grundsätzlich die sparsame und umweltschonende Energienutzung innerhalb des Gemeindegebietes. Sie unterstützt dabei Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauches und schafft Anreize, mehr erneuerbare Energien einzusetzen, bei privaten Wohnbauten und gewerblich genutzten Liegenschaften.
Um diesen Grundsatz umzusetzen, werden finanzielle Mittel für konkrete Massnahmen zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich, vom Gemeinderat bewilligten Budgets zugesichert.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm «Wiler's Energiebatzen 2022» will die Gemeinde Wiler folgende Ziele umsetzen:

- Sie will private Initiative zur Senkung der lokalen CO₂-Belastung sowie zur nachhaltigen Energienutzung unterstützen.
- Sie will Personen unterstützen, die sich mit der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung im Wohnbaubereich (Bausanierungen) auseinandersetzen, und mit ihrem Vorhaben zu einer Verbesserung der energetischen Situation beitragen.
- Sie will als kleine Gemeinde ihre Vorbildfunktion für eine sinnvolle und verantwortungsbewusste Energiepolitik wahrnehmen.

II. Förderbeiträge

Gebäudeausweis
GEAK® Plus

Art. 2 Der GEAK® ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone. Konkrete Massnahmen wie ein Gebäude im Bereich Energie auf Effizienz getrimmt werden kann, wird im GEAK® Plus aufgezeigt. Der GEAK® Plus ist förderberechtigt.

Thermische
Solaranlagen

Art. 3 Beiträge an Solaranlagen werden ab einer Absorberfläche von mindestens 3 m² gewährt (ausgenommen Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung). Es werden ausschliesslich Anlagen für solarthermische Nutzung (Wasser/Heizungsunterstützung) gefördert.

Photovoltaik
Solaranlagen

Art. 4 Für das Beitragsgesuch aus dem Energiebatzen wird die Verfügung / Entscheid des nationalen Förderprogramm als Grundlage verwendet.

Kleine Einmalvergütung
(KLEIV), Grosse Ein-
malvergütung (GREIV)

KLEIV
Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen unter 100kW

GREIV
Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen ab 100kW.

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik

Art. 5 Beiträge an Gebäudesanierungen / Haustechnik werden gewährt, wenn Massnahmen an der Gebäudehülle / Haustechnik getroffen werden, welche zu einer energetisch bedeutenden Verbesserung führen. Verwendet werden müssen die zertifizierten Bauteile der MINERGIE® - Module (<http://www.minergie.ch/uebersicht.html>) resp. www.topten.ch bei der Haustechnik.

Wird ein Elektroboiler ersetzt und neu ein Wärmepumpenboiler angeschlossen, gibt es auch einen Förderbeitrag.

Wärmeverbund

Art. 6 Der Wärmeverbund muss CO₂-neutral betrieben werden. Bezugsberechtigt innerhalb eines Wärmeverbundes sind die Wärmebezüger.

Haushaltgeräte

Art. 7 Defekte elektrische Geräte reparieren oder ersetzen? Die Antwort finden Sie auf www.energieschweiz.ch. Wird so ein neues Haushaltgerät (Backöfen, Gefrierschränke und -truhen, Geschirrspüler, Kochfelder, Kühlschränke, Waschmaschinen, Tumbler) ersetzt resp. angeschafft, erhalten neue Geräte welche unter www.topten.ch aufgeführt sind einen Förderbeitrag.

Mobilität

Art. 8 Fast die Hälfte der Fahrten in der Schweiz führt über weniger als 5 Kilometer, also über eine Strecke, die für das Aufwärmen eines Benzinmotors auf die erforderliche Betriebstemperatur zu kurz ist. Treibstoffverbrauch und Schadstoffemissionen sind daher besonders hoch. Auf diesen kurzen Strecken ermöglichen Elektrozweiräder daher besonders hohe Einsparungen an Emissionen und Energieverbrauch. Elektrozweiräder sind deshalb effizient, preisgünstig und rasch. Förderberechtigt sind E-Bikes welche unter www.topten.ch aufgeführt sind.

III. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet die Bau- und Liegenschaftskommission der Gemeinde Wiler. Im Zweifelsfall gilt der Beschluss der Bau- und Liegenschaftskommission.

Beiträge werden unter Berücksichtigung folgender Bedingungen ausgerichtet:

- Die Liegenschaft muss auf dem Gebiet der Gemeinde Wiler b.U. stehen
- Für private Wohnbauten und gewerblich genutzte Liegenschaften.
- Beitragsberechtigt sind nur Objekte, deren Beitragsgesuch vollständig und mit **detaillierten Angaben / Rechnung** eingereicht werden.
-

Förderbeiträge Die Förderbeiträge werden je Objekt einmalig vergütet und müssen im Anschaffungsjahr geltend gemacht werden. Massgebend ist das jeweilige Rechnungsdatum.

Ausnahme Photovoltaik Solaranlage Ausnahme bilden die Förderbeiträge für Photovoltaik Solaranlagen. Diese werden auch je Objekt einmalig vergütet, jedoch ist das Datum der Verfügung / Entscheid des nationalen Förderprogramms (Pronovo AG) massgebend,

IV. Beitragsgesuch

Beitragsgesuch Art. 10 Das Beitragsgesuch, um das Energie-Förderprogramm Wiler zu nutzen, ist schriftlich an die Bau- und Liegenschaftskommission der Gemeinde Wiler b. U. zu richten.

Gesuche um Förderbeiträge der wärmetechnischen Gebäudesanierungen und dergleichen werden im laufenden Jahr berücksichtigt.

Haushaltgeräte und Mobilität werden gefördert, sofern zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe die Geräte auf der Liste der www.topten.ch aufgeführt sind.

V. Auszahlung

Auszahlung Art. 11 Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten resp. nach erfolgtem Kauf auf Grund des Abnahme- oder des Inbetriebnahmeprotokolls. Für die Festlegung des Förderbeitrages ist das Datum des Beitragsgesuches massgebend. Die entsprechenden Zertifikate, Nachweise sind vorzulegen.
Sofern das budgetierte Fördermittel ausgeschüttet ist, können keine Förderbeiträge mehr ausbezahlt werden.

VI. Förderbeitrag

Gebäudeausweis GE-AK® Plus Art. 12 Der Beratungsbericht GEAK® Plus wird mit Fr. 500.- gefördert.

Solaranlagen (Warmwassererufbereitung) Art. 13 Fr. 150.- pro m² Absorberfläche, Maximum Fr. 600.- pro Objekt.

EIV (Einmalige Vergütung: KLEIV/GREIV) Photovoltaik Solaranlagen Art. 14 Einmalige Auszahlung, **Fr. 150.-** pro kWp, max Fr. 1500.-

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik

Art. 15 Die Produkte müssen auf der Seite von Minergie.ch oder topten.ch aufgeführt sein, um förderberechtigt zu sein. Die detaillierte Rechnung, mit dem neu berechneten U-Wert, ist beizulegen.

- Dach oder Estrichboden mit Isolation, pro m² Fr. 30.-
U-Wert max. 0,20 Maximum Fr. 1000.- pro Objekt
- Fassade pro m² Fr. 30.-
U-Wert max. 0,20 Maximum Fr. 1000.- pro Objekt
- Kellerdecke pro m² Fr. 10.-
U-Wert max. 0,25 Maximum Fr. 1000.- pro Objekt
- Pro Fenster Fr. 100.-
U_w max 1,00 /U_G max 0,70 Maximum Fr. 1000.- pro Objekt
- Pro Aussentüre Fr. 100.-
Maximum Fr. 200.- pro Objekt
- Wärmepumpe Fr. 200.-
- Boilerersatz durch einen Wärmepumpenboiler Fr. 200.-

Pro Objekt wird Maximum ein Gesamtbetrag von Fr. 2000.00 pro Kalenderjahr, für die oben aufgeführten Massnahmen, ausbezahlt.

Wärmeverbund

Art. 16 Pro angeschlossenes Objekt Fr. 500.-

Haushaltgeräte

Art. 17 Für Haushaltgeräte werden 10% des Anschaffungspreises ausbezahlt (gesamthaft Maximum Fr. 300.- pro Jahr und Haushalt). Das Gerät ist zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter www.topten.ch aufgeführt.

Mobilität

Art. 18 Einwohner der Gemeinde Wiler werden beim Kauf eines E-Bikes zum Eigengebrauch mit 10% des Anschaffungspreises (Maximum Fr. 300.-) unterstützt. (E-Bike ist unter www.topten.ch aufgeführt).

VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 23 Der Gemeinderat Wiler b.U. hat dieses Förderprogramm "Wiler's Energiebatze 2022" an seiner Sitzung vom 14.12.2021 genehmigt. Es tritt auf den 01.01.2022 in Kraft und ist gültig für das Jahr 2022.